

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Speyer
- Fachbereich Jugend, Familie und Soziales -
zur Förderung der Jugendarbeit
in der Fassung vom 1. Januar 2015

1. Allgemeines
2. Förderung von Veranstaltungen der Jugendarbeit
 - 2.1 Allgemeine Grundsätze für die Förderung von Veranstaltungen
 - 2.2 Soziale Bildung und Freizeithilfen
(Freizeiten, Lager, Fahrten, Wanderungen)
 - 2.3 Tagesbetreuung (Stadtranderholungen)
 - 2.4 Aus- und Weiterbildung für Jugendgruppenleiter/innen
 - 2.5 Politische und musisch kulturelle Bildung
 - 2.6 Medienpädagogische Lehrgänge und Seminare
 - 2.7 Jugend- und Schüleraustausch mit Partnerstädten
 - 2.8 Ehrenamtliche Mitarbeit bei Veranstaltungen
 - 2.9 Ehrenamtliche Mitarbeit bei Projekten
3. Besondere Förderung der Jugendgruppen und -verbände
4. Ergänzung, Ausstattung und Unterhaltung von Jugendheimen und Jugendräumen

1. **Allgemeines**

- 1.1 Die Stadt Speyer gewährt Zuschüsse für die Förderung der Jugendarbeit an Jugendgruppen und Jugendverbände, die von der zuständigen Behörde als förderungswürdig im Sinne der Jugendhilfe anerkannt sind. Zuschüsse können auch anderen Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden.
- 1.2 Gruppen und Verbände, die aus Mitteln der Stadt andere Zuschüsse erhalten, können nicht nach Ziffer 3, Gruppen und Verbände der Deutschen Sportjugend können nicht nach Ziffer 3 und 4 bezuschusst werden. Speyerer Schulen können Zuschüsse nur bei Schüleraustauschmaßnahmen mit Partnerstädten der Stadt Speyer erhalten.
- 1.3 Die Jugendarbeit dient als eigenständiger Teil der Jugendhilfe im Sinne des KJHG – neben der Erziehung und Bildung in Familien, Schule und Beruf – der Erfüllung des Rechts des jungen Menschen auf Hilfe zur Entwicklung seiner Persönlichkeit.
Sie soll über die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten hinaus die Befähigung des jungen Menschen zu selbständigem Urteil, Eigeninitiative und verantwortlicher Mitgestaltung einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung fördern (§ 2 Jugendförderungsgesetz vom 21.12.1993).
- 1.4 Nicht bezuschusst werden interne Feiern und solche Veranstaltungen (Konferenzen, Sitzungen und dergleichen), die dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen, sowie jugendtouristische Maßnahmen.
Veranstaltungen, die berufsfördernd sind oder religiösen oder parteipolitischen Charakter tragen, werden nur dann gefördert, wenn die jugendfördernde Tätigkeit Anlass war und dabei zeitlich überwiegt.
Nicht bezuschusst werden auch Veranstaltungen, die einen sportlichen Wettkampf zum Anlass haben.
- 1.5 Zuschüsse werden ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches, zweckgebunden in der Reihenfolge der durchgeführten Veranstaltungen und nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Die Haushaltsmittel der Maßnahmen nach den Ziffern 2 bis 4 sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.6 Zuschüsse unter 10,- € werden nicht ausgezahlt (Bagatellgrenze).
- 1.7 Zuschüsse können nur an Antragsteller ausgezahlt werden, die nachweislich der „Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014“ beigetreten sind.

2. Förderung von Veranstaltungen der Jugendarbeit

2.1 Allgemeine Grundsätze für die Förderung von Veranstaltungen der Jugendarbeit

2.11 Veranstaltungen der Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinien sind:

- Soziale Bildung und Freizeithilfen (Freizeiten, Lager, Fahrten, Wanderungen)
- Tagesbetreuung (Stadttranderholungen)
- Aus- und Weiterbildung für Jugendgruppenleiter/innen
- Politische und musisch-kulturelle Bildung
- Medienpädagogische Lehrgänge und Seminare
- Jugend- und Schüleraustausch mit den Partnerstädten der Stadt Speyer
- Ehrenamtliche Mitarbeit bei Veranstaltungen
- Ehrenamtliche Mitarbeit bei Projekten

2.12 Zuschüsse werden nur bewilligt, wenn an den Veranstaltungen Jugendliche teilnehmen, die im Stadtkreis Speyer ihren Wohnsitz haben und die einzelnen Bedingungen dieser Richtlinien erfüllt sind. Leiter/innen von Jugendgruppen werden auch dann bezuschusst, wenn sie außerhalb von Speyer wohnen.

2.13 Ein Tag wird bezuschusst, wenn

- er bei Maßnahmen nach Ziffer 2.2 (Soziale Bildung und Freizeithilfen) und Ziffer 2.7 (Jugend- und Schüleraustausch mit den Partnerstädten der Stadt Speyer) mindestens acht Stunden umfasst,
- er bei Maßnahmen nach Ziffer 2.3 (Tagesbetreuung) mindestens fünf Stunden umfasst,
- bei Maßnahmen nach Ziffer 2.4 (Aus- und Weiterbildung für Jugendgruppenleiter/innen), 2.5 (Politische und musisch-kulturelle Bildung) und 2.6 (Medienpädagogische Lehrgänge und Seminare) mindestens sechs Stunden Programm nachgewiesen werden. Am An- und Abreisetag genügt der Nachweis von jeweils drei Stunden Programm.

2.14 Die hier festgelegten Zuschussbeträge sind Höchstbeträge. Der Gesamtzuschuss, der sich nach diesen Beträgen errechnet, darf im Einzelfall nicht höher sein als der ungedeckte Aufwand für die betreffende Veranstaltung, wobei alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich eines angemessenen Eigenbetrages der Teilnehmer, ausgeschöpft sein müssen.

2.15 Der Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses muss spätestens 2 Monate nach Schluss der Veranstaltung dem Fachbereich Jugend, Familie und Soziales vorliegen. Anträge auf Bewilligung eines Zuschusses nach Ziffer 2.9 müssen einen Monat vor Beginn der Veranstaltung vorliegen.

- 2.16 Der Antrag muss unter Verwendung der Vordrucke des Fachbereiches Jugend, Familie und Soziales gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) bei Veranstaltungen nach Ziffer 2.2 bis 2.7 eine von allen Teilnehmer/innen unterschriebene Teilnehmerliste. Auf dieser muss von einem Bediensteten einer Behörde oder dem Leiter der Freizeitstätte des Zielortes bestätigt sein, dass die angegebenen Personen an der Veranstaltung teilgenommen haben. Ersatzweise können Fahrkarten bzw. Busrechnungen, aus denen die entsprechenden Angaben hervorgehen, vorgelegt werden.
 - b) bei Veranstaltungen nach Ziffer 2.4 bis 2.7 ein Programm über den Verlauf der Veranstaltung.
 - c) bei Veranstaltungen nach Ziffer 2.8 und 2.9 eine Dokumentation der Veranstaltung, aus der das Programm und die Zahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen plausibel hervorgeht (z. B. Rechnungen, Zeitungsberichte, Fotos etc.) und eine von allen ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unterschriebene Liste.
 - d) die im Einzelfall vom Fachbereich Jugend, Familie und Soziales geforderten zusätzlichen Unterlagen.
- 2.17 Über den Zuschussantrag entscheidet die Verwaltung des Fachbereiches Jugend, Familie und Soziales durch schriftlichen Bescheid.

2.2 Soziale Bildung und Freizeithilfen (Freizeiten, Lager, Fahrten, Wanderungen)

- 2.21 Zuschussbetrag: 2,50 € pro Tag und Teilnehmer/in
1,50 € pro Tag und Teilnehmer/in, wenn die Maßnahme in Speyer stattfindet und somit keine Fahrtkosten entstehen.
- 2.22 Dauer der Veranstaltung: mindestens 2 Tage, höchstens 21 Tage mit entsprechenden Übernachtungen
- 2.23 Alter der Teilnehmer/innen: 6-27 Jahre
- 2.24 Teilnehmer/innenzahl: mindestens 5 Teilnehmer/innen
(Es werden nur Teilnehmer/innen aus Speyer bezuschusst.)
- 2.25 Jugendgruppenleiter/innen: Ab 5 Teilnehmer/innen aus Speyer wird 1 Jugendgruppenleiter/in ohne Altersbegrenzung bezuschusst, für je 7 weitere Teilnehmer/innen aus Speyer wird 1 weitere/r Jugendgruppenleiter/in bezuschusst.
Der Zuschussbetrag entspricht dem in Ziffer 2.21 genannten Zuschussbetrag für Teilnehmer/innen.
- 2.26 Erhöhter Zuschuss für Jugendgruppenleiter/innen:
Jugendgruppenleiter/innen erhalten bei einer nach Ziffer 2.2 bezuschussten Veranstaltung einen erhöhten Zuschuss von 5,- € pro Tag, wenn
- a) die Maßnahme mindestens 5 Tage dauert und
 - b) der/die Jugendgruppenleiter/in den Verdienstausschluss nachweist (z.B. Sonderurlaub) oder im Alter von 16-27 Jahren ist.
- 2.27 Unterlagen: Formantrag,
Teilnehmerliste

2.3 Tagesbetreuung

Die Stadt Speyer fördert Tagesbetreuungsangebote (Stadtranderholungen) freier Träger, die über einen festen Teilnehmerkreis verfügen und in den Ferienzeiten im Stadtgebiet stattfinden.

- 2.31 Zuschussbetrag: 1,- € pro Tag und Teilnehmer/in
- 2.32 Dauer der Veranstaltung: mindestens 4 Tage, pro Tag mindestens 5 Stunden
- 2.33 Alter der Teilnehmer/innen: 6-12 Jahre
- 2.34 Teilnehmer/innenzahl: mindestens 10 Teilnehmer/innen aus Speyer
(Es werden nur Teilnehmer/innen aus Speyer bezuschusst.)
- 2.35 Jugendgruppenleiter/innen: Ab 5 Teilnehmer/innen aus Speyer wird 1 Jugendgruppenleiter/in ohne Altersbegrenzung bezuschusst, für je 7 weitere Teilnehmer/innen aus Speyer wird 1 weitere/r Jugendgruppenleiter/in bezuschusst.
Der Zuschussbetrag entspricht dem in Ziffer 2.31 genannten Zuschussbetrag für Teilnehmer/innen.
- 2.36 Erhöhter Zuschuss für Jugendgruppenleiter/innen:
Jugendgruppenleiter/innen erhalten bei einer nach Ziffer 2.3 bezuschussten Veranstaltung einen erhöhten Zuschuss von 5,- € pro Tag, wenn der/die Jugendgruppenleiter/in den Verdienstausschluss nachweist (z.B. Sonderurlaub) oder im Alter von 16-27 Jahren ist.
- 2.37 Unterlagen: Formantrag
Teilnehmerliste

2.4 Aus- und Weiterbildung für Jugendgruppenleiter/innen

- 2.41 Zuschussbetrag:
- a) 5,- € pro Tag und Teilnehmer/in
bei Übernachtung außerhalb von Speyer,
1,50 € pro Tag und Teilnehmer/in bei Veranstaltungen in
Speyer ohne Übernachtung
 - b) Seminarreihen in Speyer höchstens 30,- €; jeweils 6
Programmstunden einer Reihe entsprechen einem Tag
nach a)
- 2.42 Dauer der Veranstaltung:
- a) mindestens 2 Tage und höchstens 8 Tage
mit mindestens 6 Programmstunden pro Tag,
 - b) Seminarreihen in Speyer mit mindestens 6
Programmstunden und gleichbleibendem
Teilnehmerkreis
- 2.43 Alter der Teilnehmer/innen: mindestens 14 Jahre
- 2.44 Teilnehmer/innenzahl: mindestens 5 Teilnehmer/innen (Es werden nur
Teilnehmer/innen aus Speyer bezuschusst)
- 2.45 Sonstige Bedingungen: Der Lehrgang oder das Seminar muss der Aus- und
Fortbildung von Jugendgruppenleiter/innen dienen. Die
Veranstaltung muss dem Charakter nach ein Lehrgang
oder ein Seminar sein. Es müssen Themen der
Jugendarbeit behandelt werden.
- 2.46 Unterlagen:
- Formantrag
 - Teilnehmerliste
 - Programm

2.5 Politische und musisch-kulturelle Bildung,

(staatsbürgerliche und sozialpolitische Lehrgänge und Seminare,
musisch-kulturelle Lehrgänge und Seminare)

- 2.51 Zuschussbetrag: a) 2,50 € pro Tag und Teilnehmer/in bei
Übernachtung außerhalb von Speyer
1,- € pro Tag und Teilnehmer/in bei Veranstaltungen in
Speyer ohne Übernachtung
b) Seminarreihen in Speyer höchstens 20,- €; jeweils 6
Programmstunden einer Reihe entsprechen einem Tag
nach a)
- 2.52 Dauer der Veranstaltung: a) mindestens 2 Tage und höchstens 8 Tage mit
mind. 6 Programmstunden pro Tag,
b) Seminarreihen in Speyer mit mindestens 6 und
höchstens 15 Programmstunden und gleichbleibendem
Teilnehmerkreis
- 2.53 Alter der Teilnehmer/innen: 14-27 Jahre
- 2.54 Teilnehmer/innenzahl: außerhalb von Speyer – mindestens 8
innerhalb von Speyer – mindestens 5
Teilnehmer/innen;
(Es werden nur Teilnehmer/innen aus
Speyer bezuschusst.)
- 2.55 Jugendgruppenleiter/in: Ab 5 Teilnehmer/innen aus Speyer kann ein/e
Jugendgruppenleiter/in, für je 7 weitere Teilnehmer/innen
aus Speyer ein/e weitere/r Jugendgruppenleiter/in bei der
Bezuschussung berücksichtigt werden.
Der Zuschussbetrag entspricht dem in Ziffer 2.51
genannten Zuschussbetrag für Teilnehmer/innen.
- 2.56 Unterlagen: Formantrag
Programm
Teilnehmerliste

2.6. Medienpädagogische Lehrgänge und Seminare

- 2.61 Zuschussbetrag: 2,50 € pro Tag und Teilnehmer/in bei Übernachtung außerhalb von Speyer,
1,- € pro Tag und Teilnehmer/in bei Veranstaltungen ohne Übernachtung in Speyer;
- 2.62 Dauer der Veranstaltung: mindestens 2 Tage und höchstens 8 Tage,
pro Tag mindestens 6 Programmstunden
- 2.63 Alter der Teilnehmer/innen: 8-27 Jahre
- 2.64 Teilnehmer/innenzahl: mindestens 5 Teilnehmer/innen
(Es werden nur Teilnehmer/innen aus Speyer bezuschusst.)
- 2.65 Jugendgruppenleiter/innen: Ab 5 Teilnehmer/innen aus Speyer wird 1
Jugendgruppenleiter/in ohne Altersbegrenzung
bezuschusst, für je 7 weitere Teilnehmer/innen aus Speyer
wird 1 weitere/r Jugendgruppenleiter/in bezuschusst.
Der Zuschussbetrag entspricht dem in Ziffer 2.61
genannten Zuschussbetrag für Teilnehmer/innen.
- 2.66 Unterlagen: Formantrag
Teilnehmerliste
Programm

2.7 Jugend- und Schüleraustausch mit den Partnerstädten der Stadt Speyer

2.71 Gefördert wird der Jugend- und Schüleraustausch mit den Partnerstädten der Stadt Speyer. Ziel dieses Austausches ist die Festigung der Beziehungen zwischen den Partnerstädten. Der Jugend- und Schüleraustausch besteht aus dem Besuch der Partnergruppe und dem Gegenbesuch in Speyer. In der Regel soll der Aufenthalt in Familien stattfinden.

2.721 Zuschussbetrag I: bei Aufhalten bei der Partnergruppe höchstens 2,- € pro Tag und Teilnehmer/in aus Speyer, bei Gegenbesuchen der Partnergruppe in Speyer höchstens 1,30 € pro Tag und Gast,

2.722 Zuschussbetrag II: bei Aufhalten in der Partnerstadt Kursk höchstens 3,80 € pro Tag und Teilnehmer/in aus Speyer, bei Gegenbesuchen der Partnergruppe in Speyer höchstens 5,- € pro Tag und Gast,

2.723 Zuschussbetrag III: bei Aufhalten in der Partnerstadt Yavne höchstens 3,80 € pro Tag und Teilnehmer/in aus Speyer, bei Gegenbesuchen der Partnergruppe in Speyer höchstens 1,30 € pro Tag und Gast,

2.73 Dauer der Maßnahme: mindestens 4 Tage und höchstens 21 Tage

2.74 Alter der Teilnehmer/innen: 14-27 Jahre

2.75 Teilnehmer/innenzahl: mindestens 5 Teilnehmer/innen aus Speyer, höchstens 50 Teilnehmer/innen aus Speyer, bei Gegenbesuchen mindestens 5 Gäste, höchstens 50 Gäste.

2.76 Begleitperson: ab 5 Teilnehmer/innen 1 Begleitperson ohne Altersbegrenzung, für je 10 weitere Teilnehmer/innen ein/e weitere/r Begleitperson

2.77 Unterlagen: Formantrag
Programm
Teilnehmerliste

2.8 Ehrenamtliche Mitarbeit bei Veranstaltungen

- 2.81 Gefördert werden Veranstaltungen, die von ihrem Angebot und ihrer Zielsetzung her den Grundsätzen der offenen Kinder- und Jugendarbeit entsprechen und in Speyer stattfinden. Förderungsfähige Maßnahmen sind insbesondere Kinder- und Jugendtage, Musik- und Theaterveranstaltungen, Wandertage, Informationsveranstaltungen, Kinder- und Jugendfilmtage
- 2.82 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nur innerverbandlichen Charakter haben.
- 2.83 Bezuschusst wird der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit 5,- € pro Tag. Für jeweils 7 teilnehmende Kinder oder Jugendliche ist ein/e Mitarbeiter/in zuschussfähig. Mit Ausnahme des Kinder- und Jugendfestes, das im zweijährigen Rhythmus in der Walderholung stattfindet, kann der Zuschuss für eine Veranstaltung höchstens 250,- € betragen.
- 2.84 Die Veranstaltungsdauer muss mindestens sechs Stunden betragen. Für Veranstaltungen mit einer Dauer von drei bis unter sechs Stunden wird der halbe Zuschuss gezahlt.
- 2.85 Für jede Veranstaltung kann nur ein Antrag gestellt werden. Kooperieren mehrere Vereine als Veranstalter übernimmt ein Verein die Antragsstellung und berücksichtigt dabei die Kooperationspartner.

2.9 Ehrenamtliche Mitarbeit bei Projekten

- 2.91 Gefördert werden Projekte, die der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit neue Ideen, Anregungen und Impulse geben.
- 2.92 Die Antragstellung muss ein Monat vor Beginn des Projektes schriftlich erfolgen. Dem Antrag sind eine Kostenkalkulation und eine Beschreibung des Projektes und seiner Ziele beizufügen.
- 2.93 Bezuschusst wird der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit 5,- € pro Tag (mindestens sechs Stunden). Für jeweils 7 teilnehmende Kinder oder Jugendliche ist ein/e Mitarbeiter/in zuschussfähig.
Der Zuschuss kann für ein Projekt höchstens 250,- € betragen.
- 2.94 Für jedes Projekt kann nur ein Antrag gestellt werden. Kooperieren mehrere Vereine als Veranstalter übernimmt ein Verein die Antragsstellung und berücksichtigt dabei die Kooperationspartner.
- 2.95 Sachkosten wie z. B. für Werbung, Spielmaterial etc. sind über Ziffer 3 zuschussfähig.

3. Besondere Förderung der Jugendgruppen und -verbände

3.1 Die Zuschüsse nach diesem Abschnitt der Richtlinien können anerkannte Jugendverbände des Stadtkreises Speyer für die Finanzierung von Investitionen, Beschäftigungsmaterial, Öffentlichkeitsarbeit und Bewirtschaftungskosten erhalten.

Hierunter fällt unter anderem die Finanzierung von:

- a) Zelten und Zeltausrüstungen;
- b) Beschäftigungsmaterial, z.B. Bücher, Spiele, Musikinstrumente, Sportgeräte, DVD's, Bastelmaterial;
- c) audiovisuelle Medien, z.B. Beamer, CD- oder DVD-Player, Megaphon, Laptop;
- d) Jugendschutzmaterial, z.B. Plakate, Broschüren, Material für Infostände;
- e) Werbungskosten, Plakate, Druck von Flugblättern;
- f) Mieten, öffentliche Gebühren für Gas, Wasser, Strom, Müllabfuhr sowie Heizkosten;

Nicht zuschussfähig sind demnach beispielsweise

- a) Lebensmittel und Bewirtungskosten
- b) Ausflüge und Eintritte
- c) Geschenke
- d) Kosten, die im Zusammenhang mit Fahrten und Reisen stehen
- e) Fahrzeugkosten

3.2 Verfahren:

Jugendverbände, die in die Förderung nach Ziffer 3 neu aufgenommen werden wollen, müssen dies bis zum 31. Juli des Jahres formlos beantragen.

Der Stadtjugendring schlägt dem Jugendhilfeausschuss einen Verteilungsschlüssel vor. In seinem Vorschlag berücksichtigt der Stadtjugendring die Größe und Aktivität der Jugendverbände.

Der Jugendhilfeausschuss setzt die auf die Jugendverbände entfallenden prozentualen Anteile fest.

Die Jugendverbände werden über die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses schriftlich informiert und aufgefordert die Zuschussmittel unter Vorlage geeigneter Rechnungsbelege zu beantragen. Die Eigenleistungen für die nach Ziffer 3.1 zuschussfähigen Maßnahmen müssen mindestens 25 % betragen.

Zuschussmittel, die von Verbänden nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft werden, werden auf die übrigen Verbände gemäß dem Verteilerschlüssel verteilt.

4. Ergänzung, Ausstattung und Unterhaltung von Jugendheimen und Jugendräumen

- 4.1 Über Anträge der Jugendverbände für die Ergänzung, Ausstattung und Unterhaltung eigener Jugendheime und Jugendräume entscheidet bis zu einer Summe von 500,- € die Verwaltung. Bei darüber hinausgehenden Anträgen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- 4.2 Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind die notwendigen Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen beizufügen. Der Antragsteller muss eine angemessene Eigenbeteiligung nachweisen.
- 4.3 Zuschüsse für Um- und Neubauten sind besonders zu beantragen. Über die Anträge entscheidet der Stadtrat.

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Fassung vom 01.01.2009 werden zum 31.12.2014 aufgehoben.

Die Neufassung dieser Richtlinien hat der Jugendhilfeausschuss am 11.11.2014 beschlossen. Sie gelten ab 01.01.2015

Stadtverwaltung Speyer

In Vertretung:

Monika Kabs

Bürgermeisterin